

| Beratungsfolge | Sitzung am | Status | Zuständigkeit |
|-----------------|------------|------------|---------------|
| Sozialausschuss | 18.09.2018 | öffentlich | Kenntnisnahme |

Bericht zum Bundesteilhabegesetz

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die Kreistagsfraktion der CDU hat in der 2. Lesung zum Haushalt 2018 um einen Bericht über die wesentlichen Inhalte und Intentionen des Bundesteilhabegesetzes sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen und Landkreise allgemein und detailliert für unseren Landkreis gebeten.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) revolutioniert das Behindertenrecht und soll Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Die [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) soll aus dem "Fürsorgesystem" herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren.

Am 16.12.2016 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung - das Bundesteilhabegesetz (BTHG) - verabschiedet. Es tritt in vier Reformstufen in Kraft, die im Zeitraum von 2017 bis 2023 umgesetzt werden.

Das vom Landtag am 10.04.2018 beschlossene Gesetz zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen.

Wesentliche Inhalte sind:

- Bestimmung der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2018 für die Aufgaben im Vertragsrecht und ab dem 01.01.2020 für alle Aufgaben nach Teil 2 des SGB IX

(Eingliederungshilferecht)

- Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge
- Regelungen zur Bundeserstattung für den Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen

Mit der **Reformstufe 1** gab es ab 01.01.2017 bereits Änderungen im Schwerbehindertenrecht, u.a. neues Merkzeichen TBI für Taubblinde und geänderte Voraussetzungen für das Merkzeichen aG für außergewöhnlich Gehbehinderte, um nicht nur orthopädische, sondern auch andere ursächliche Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen.

Im Eingliederungshilferecht gab es Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung:

- Erhöhung des Freibetrags von 25 auf 50 Prozent bei der Anrechnung des Werkstattentgelts auf die Grundsicherung
- Erhöhung der Einkommensfreigrenze
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes auf 52,00 €
- Einführung eines zusätzlichen Vermögensfreibetrags von 25.000 EUR für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe

Mit der **Reformstufe 2** gibt es seit 01.01.2018 vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe im SGB XII.

Die Teilhabe am Arbeitsleben kann künftig neben einer Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auch bei einem anderen Leistungsanbieter oder in Form eines Budgets für Arbeit (sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) erfolgen. Damit sollen für Menschen mit Behinderungen Alternativen zur Beschäftigung WfbM geschaffen und der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Im Landkreis Göppingen hat ein Anbieter einen Antrag auf Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung als anderer Leistungsanbieter gestellt, der derzeit noch in der Abstimmungsphase ist. Landesweit gibt es derzeit noch keinen anerkannten anderen Leistungsanbieter. Ein Antrag auf ein Budget für Arbeit wurde bei der Abt. Eingliederungshilfe bisher nicht gestellt.

Ein wesentliches Ziel des BTHG ist die Stärkung der Personenzentrierung und der Steuerungsfunktion der Leistungsträger.

Zum 01.01.2018 wurde für alle Rehabilitationsträger ein neues Teilhabeverfahren vorgeschrieben und das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe neu konzipiert.

Der Gesamtplan dient der Ermittlung des individuellen Bedarfs durch den Träger der

Eingliederungshilfe und der Steuerung, Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.

Der Gesamtplan ist für jede leistungsberechtigte Person, auch bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe zu erstellen.

Der Gesamtplan bedarf der Schriftform und soll regelmäßig spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Solange kein neuer Antrag gestellt wird, behält der Gesamtplan, der nach altem Recht erstellt wurde Gültigkeit.

Die Abt. Eingliederungshilfe erstellt bereits seit Juli 2017 in fast allen stationären Fällen und in Fällen mit Ambulant Betreutem Wohnen Gesamtpläne.

Ein Teilhabeplanverfahren findet immer dann statt, wenn mehrere Leistungsträger beteiligt sind. Hierdurch soll erreicht werden, dass die einzelnen Leistungen auf den individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten abgestimmt werden und nahtlos ineinandergreifen.

Künftig sind die Stadt- und Landkreise auch für die Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zuständig. Die Bedarfsermittlung macht derzeit noch der Medizinisch-Pädagogische Dienst (MPD) des KVJS. Das Land Baden-Württemberg hat eine AG „Bedarfsermittlungsinstrumente“ eingesetzt, die zusammen mit der Firma „Transfer“ ein Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg (BEI-BW) entwickelt hat. Das neue Verfahren BEI-BW wird vor dessen Einführung zunächst in einem Teil der Stadt- und Landkreise erprobt. Der Landkreis Göppingen nimmt an der Erprobung teil. Zwei Mitarbeiterinnen nehmen an Intensivschulungen und Workshops teil. Eine Teilnahme an einem Fachtag ist ebenfalls geplant.

Die Erstellung der Gesamt-/Tilhabepläne und die Bedarfsermittlung stellen einen erheblichen zeitlichen Aufwand im Fallmanagement dar, der nur mit zusätzlichem Personal bewerkstelligt werden kann.

Die Kommunale Steuerungsgruppe BTHG hat eine Arbeitsgruppe zur Personalbedarfsbemessung eingesetzt. Diese hat zwischenzeitlich ein EXCEL-Tool zur Ermittlung des kreisspezifischen Personalbedarfs zur Verfügung gestellt. Für den Landkreis Göppingen errechnet sich hiernach ein zusätzlicher Stellenbedarf von 2 bis 3 Stellen (VZÄ).

Neu ist auch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Sie unterstützt und berät alle Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige kostenlos bundesweit in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe. Das Prinzip des **Peer Counseling** (Betroffene beraten Betroffene) wird dabei besonders berücksichtigt. Im Landkreis gibt es 2 Fachstellen, angesiedelt bei VIADUKT, Hilfe für psychisch Kranke e.V.Göppingen und beim Kreisverein für Leben mit Behinderung Süßen.

Mit der **Reformstufe 3** ab 01.01.2020 erfolgt die Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe, also der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen (Leistungen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung).

In der Praxis bedeutet dies, dass heutige Bewohner von stationären Einrichtungen die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung künftig selbst bekommen und selbst an den Träger der Einrichtung zahlen. Dies ist eine Abkehr vom bisher geltenden „Bruttoprinzip“.

In diesem Zusammenhang ist auch der Abschluss eines neuen Rahmenvertrags zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer notwendig. Eine vom Ministerium für Soziales und Integration moderierte AG Rahmenvertrag erarbeitet derzeit einen Rahmenvertrag, der zum 01.01.2020 in Kraft treten soll.

Innerhalb der Landkreisverwaltung ist die künftige Bearbeitung noch zu klären. Angestrebt wird entsprechend dem gesetzlichen Grundgedanken, dass die Fachleistungen von der Abt. Eingliederungshilfe und die Leistungen für den Lebensunterhalt von der Abt. Sozialhilfe bearbeitet werden.

Durch die getrennte Bearbeitung entsteht unabhängig von der organisatorischen Zuordnung ein Personalmehrbedarf von ca. 2 Stellen (VZÄ) mit entsprechenden Mehrkosten.

Des Weiteren gibt es ab 2020 weitere Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, z.B.:

- Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 €
- Partnereinkommen und –vermögen wird nicht mehr herangezogen
- Es gibt einen Einkommensfreibetrag, der jährlich angepasst wird. Der Leistungsberechtigte muss einen Eigenanteil leisten, wenn sein Einkommen darüber liegt.

Mit der **Reformstufe 4** erfolgt dann eine Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe. Entscheidend wird dann die Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe, angelehnt an die Lebensbereiche der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) sein.

Derzeit wird im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung erforscht, wie der Personenkreis der Leistungsberechtigten sinnvoll neu festgelegt werden kann. Bundesweit sollen dann ab dem Jahr 2023 neue Zugangsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe gelten. Es ist davon auszugehen, dass sich hierdurch der leistungsberechtigte Personenkreis vergrößern wird.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes wird es in der Eingliederungshilfe sowohl im Bereich der Leistungsausgaben als auch bei den Personalkosten zu deutlichen Mehrkosten kommen. Eine zuverlässige Schätzung ist aufgrund der Komplexität des Themas und noch vieler unbekannter Faktoren kaum möglich.

Die erste Kostenschätzung des KVJS vom August 2017 wies Belastungen für die kommunalen Haushalte in Baden-Württemberg durch das BTHG für die Jahre 2017/2018/2019 von + 36,5 Mio €/+ 99,5 Mio €/+ 99,5 Mio aus. Diese Kostenschätzung wurde im Mai 2018 auf der Grundlage neuer Erkenntnisse fortgeschrieben und mit + 25,4 Mio €/+ 40,4 Mio €/+ 49,4 Mio € deutlich nach unten korrigiert.

Durch die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes sind dem Landkreis Göppingen 2017 ca. 208.000 €, durch die Erhöhung der Vermögensfreigrenze ca. 66.000 € und durch die Verbesserung der Einkommensberücksichtigung ca. 41.000 € an Mehrkosten entstanden, insgesamt 315.000,00 €.

Im Rahmen des neuen § 136 SGB XII „Erstattung des Barbetrags durch den Bund“, erhielt der Landkreis Göppingen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2017 eine Erstattung von 98.200 € (Einnahme bei Hilfe zum Lebensunterhalt – nicht EGH) - hochgerechnet auf 1 Jahr ca. 196.400 €.

Dem Landkreis Göppingen sind im Jahr 2017 somit Mehrkosten durch das BTHG von ca. 118.600,00 € entstanden.

Derzeit läuft die Meldefrist für den Erstattungszeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2018. Der Landkreis Göppingen hat 202.000 € zur Erstattung angemeldet.

Durch den steigenden Personalbedarf und nochmalige Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz wird es noch zu erheblichen Kostensteigerungen kommen. Inwieweit sich der neue Rahmenvertrag auf die Kosten auswirkt ist derzeit noch nicht absehbar.

Das Land hat erst ab dem Jahr 2020 die volle Konnexität zugesagt. Zum Ausgleich der bei den Stadt- und Landkreisen in den Jahren 2017-2019 anfallenden Mehrbelastungen, hat sich die gemeinsame Finanzkommission zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden darüber verständigt, dass das Land die Kommunen einmalig mit 50 Mio € unterstützt. Wann und nach welchen Maßstäben das Geld auf die Stadt- und Landkreise verteilt wird, ist derzeit noch offen. Die Forderung der Landkreisverwaltung ist, dass für den Landkreis die Umsetzung des BTHG sowohl für die Vergangenheit, als auch künftig kostenneutral ist.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

| Zukunfts- und Verwaltungsleitbild | Übereinstimmung/Konflikt | | | | |
|--|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Zukunft der Menschen mit Behinderung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

gez.
Edgar Wolff
Landrat